



ÖWAV

per e-mail

Wien, am 04.10.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-UW.2.1.6/0101-VI/2/2011

Mag. Boldog/3439

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage zu den Ausnahmetatbeständen erlaubt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hiermit folgende Rechtsansicht mitzuteilen:

§ 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 – Ausnahme Abwasser in Bezug auf Sickerwasser aus Deponien und Senkgrubeninhalte

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011, sind Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannt sind, keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes. Der Begriff „Abwasser“ ist hier weiter zu verstehen, als in den Abwasseremissionsverordnungen (vgl. dazu auch die Gesetzesmaterialien zur AWG-Novelle 2010, 1005 der Beilagen zu den Sten. Prot. Des NR, XXIV GP).

Deponiesickerwässer

Sickerwässer aus Deponien, welche in § 1 Abs. 1 Z 5 AAEV genannt sind, sind nicht in allen Fällen vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen. Es ist bei Sickerwässern aus Deponien daher zu unterscheiden, ob ein Abwasser im Sinne des oben angeführten allgemeinen Begriffs des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 oder ein (flüssiger) Abfall vorliegt:

Sickerwässer aus Deponien, die entsprechend den Vorschriften des WRG 1959 bzw. den diesbezüglichen Abwasseremissionsverordnungen – allenfalls nach Vorreinigung – in eine Kanalisation im Sinne der IEV, BGBl. II Nr. 222/1998 bzw. in ein Fließgewässer eingeleitet werden, sind als Abwasser anzusehen.

Bei der Bewilligung der Einleitung kommt, je nach Deponieunterklasse, die AAEV Deponiesickerwasser, BGBl. II Nr. 263/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 103/2005, oder die AAEV zur Anwendung.

Werden Sickerwässer aus einer Deponie z.B. in einer ausschließlich dafür vorgesehenen Vorreinigungsanlage behandelt und danach in den Vorfluter (direkte Einbringung) oder in eine Kanalisation (indirekte Einbringung) eingebracht, sind diese Sickerwässer als Abwasser anzusehen.



Bei der indirekten Einbringung ist auch eine Einleitung durch Transport per Tankwagen in eine kommunale Kläranlage (öffentliche Kanalisation) oder eine betriebliche Kläranlage (nicht öffentliche Kanalisation) möglich. Auch in diesem Fall handelt es sich bei den Sickerwässern um Abwasser.

Alle übrigen Sickerwässer sind als Abfall anzusehen. So ist zB Sickerwasser, das einer Abfallbehandlungsanlage (zB. chemisch/physikalischen Anlage) zugeführt wird (dies kann auch mittels Tankwagen erfolgen) und in der Folge gemeinsam mit anderen flüssigen Abfällen behandelt wird, Abfall.

Bei der Bewilligung der Einleitung der Abwässer der Abfallbehandlungsanlage in eine Kanalisation im Sinne der IEV, BGBl. II Nr. 222/1998, oder in ein Fließgewässer kommt die AEV Abfallbehandlung, BGBl. II Nr. 9/1999, zur Anwendung.

Zu den Sickerwässern, die als Abfall anzusehen ist, ist Folgendes anzumerken:

Für diese Sickerwässer sind – wie bisher - die Übergabe bzw. Übernahme dieser Abfälle sowohl vom Deponiebetreiber als auch vom Betreiber der Abfallbehandlungsanlage entsprechend der Bilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, aufzuzeichnen und zu bilanzieren. Sollte das Sickerwasser eine gefahrenrelevante Eigenschaft aufweisen und damit gefährlichen Abfall darstellen, ist auch die Begleitscheinplicht einzuhalten.

Hingewiesen wird, dass gemäß § 15 Abs. 7 AWG 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011, derjenige, der nicht gefährliche Abfälle transportiert ein Dokument mitzuführen hat, aus welchem der Übergeber und der Übernehmer der Abfälle, die Masse und eine kurze Beschreibung der Abfälle hervorgeht.

Senkgrubeninhalte

Da Senkgrubeninhalte als Abwasser im Sinne der AAEV („häusliche Abwässer“) einzustufen sind, unterliegen diese gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 nicht dem AWG 2002.

§ 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002 - Ausnahme ausgehobener nicht kontaminierter Boden und andere natürliche Materialien

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011, sind nicht kontaminierte Böden und andere natürliche Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

Diese Ausnahme wurde wortwörtlich vom Art. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) übernommen.

„Böden und andere natürliche Materialien“

Der Begriff „Böden und andere natürliche Materialien“ umfasst Bodenaushubmaterial und natürlich vorkommende bodenfremde Bestandteile, wobei gemäß der Definition für „Bodenaushubmaterial“ ein Anteil von maximal 5 Volumsprozent bodenfremde mineralische Bestandteile, zB Baurestmassen, und nicht mehr als geringfügige organische Verunreinigungen, dh. maximal 1 Volumsprozent organische Abfälle, zB Kunststoffe, Holz, zulässig ist.

Begründung:

Da der Begriff „Boden und andere natürliche Materialien“ wortwörtlich aus der Abfallrahmenrichtlinie übernommen wurde, ist er auch vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Begriffsverständnisses zu sehen:

Unter „Boden“ ist im Gemeinschaftsrecht nur die oberste Erdkruste zu verstehen, nicht jedoch zB tiefer liegende Schichten, wie das Grundgestein. Vgl. dazu zB. die Einleitung der Thematischen Strategie für den Bodenschutz, KOM(2006)231 endgültig/2: „Der Boden wird in der Regel als oberste Schicht der Erdkruste definiert und von mineralischen Teilchen, organischen Substanzen, Wasser, Luft und lebenden Organismen gebildet. Der Boden ist die Schnittstelle zwischen Erde, Luft und Wasser und bietet den Lebensraum für den größten Teil der Biosphäre.“ Oder Art. 3 Nummer 21 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck: ... „Böden“ die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Der Boden besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen.“

Unter „andere natürliche Materialien“ sind entsprechend dem Entwurf „Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste“ der Europäischen Kommission Steine, Kies, Felsen, etc. zu verstehen.

Der österreichische Begriff „Bodenaushubmaterial“ bzw. „gewachsener Boden“ fasst die beiden gemeinschaftsrechtlichen Begriffe „Boden“ und „andere natürliche Materialien“ zusammen. Vgl. dazu auch die Gesetzesmaterialien zur AWG-Novelle 2010, 1005 der Beilagen XXIV.GP: *„Unter nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien sind nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierte natürlich vorkommende bodenfremde Bestandteile zB Wurzeln zu verstehen.“*

Vom Menschen veränderte Materialien (zB technische Schüttmaterialien, AHM-Materialien, Kieswaschschlämme, Gleisschotter bzw. Gleisschottermaterial) sind jedenfalls nicht vom Begriff „Boden und andere natürliche Materialien“ umfasst.

„Nicht kontaminiert“

Die Ausnahme gilt nur für nicht kontaminierte Böden und andere natürliche Materialien.

Als nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial gilt in Österreich ein Material, das auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden kann (dh. das die Tabellen 1 und 2 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008 einhält; dies entspricht im Wesentlichen auch der Qualitätsklasse BA zur Verwertung gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011), sowie eine Kleinmenge, welche die Kriterien des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 (Kapitel 7.15.6, Seite 277) erfüllt.

Eine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002 liegt nur dann vor, wenn das Material tatsächlich nicht kontaminiert ist. Im Sinne des Vorsorgeprinzips und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen muss daher folgendermaßen sichergestellt sein, dass es sich beim Bodenaushubmaterial um nicht kontaminiertes Material handelt:

1) Bei

- a) Materialien von Standorten, die industriell genutzt wurden oder werden,
 - a) Materialien von Standorten, bei denen aufgrund einer gewerblichen (Vor-) Nutzung eine Kontamination des Bodens nicht auszuschließen ist,
 - b) Material von Standorten, bei denen eine Verunreinigung bekannt ist, und
 - c) Tunnelausbruch
- ist daher zum Nachweis, dass es sich um nicht kontaminierte Materialien handelt, eine Untersuchung entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen (ÖNORM S 2126

„Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterialien vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“, ausgegeben am 1.12.2010, oder – sofern in Einzelfällen bereits ausgehobene Haufen vorliegen, eine Untersuchung entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung hinsichtlich der grundlegenden Charakterisierung nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit oder zukünftig gemäß ÖNORM S 2127, derzeit im Grün- druck, bei Tunnelausbruch gemäß Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.3. Deponieverordnung 2008).

Anmerkung:

Gemäß § 4 Abfallverzeichnisverordnung gelten Aushubmaterialien von bestimmten Standorten ex lege als gefährlich. Diese Bestimmung bleibt unberührt, dh. diese Aushubmaterialien sind entweder gemäß § 7 AWG 2002 auszustufen oder einer entsprechenden Behandlung zuzuführen.

- 2) Bei Materialien von Standorten, bei denen aufgrund der (Vor-)Nutzung eine Kontamination des Bodens nicht zu besorgen ist (zB „Grüne Wiese“, nicht kontaminationsgeneigte Siedlungsbereiche) reicht in der Regel als Nachweis, dass das Material nicht kontaminiert ist, eine Bestätigung des aushebenden Unternehmens aus, dass bei der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigungen erkennbar waren.

„Im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben“

Unter „Bauarbeiten“ sind allgemein Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, zu verstehen. Als Bauarbeiten gelten auch Erdarbeiten, wie Aufschüttungen, Auf- und Abgrabungen sowie die Herstellung von künstlichen Hohlräumen unterhalb der Erdoberfläche.

Sicherstellung der Verwendung des Materials vor Ort

Eine diesbezügliche hinreichende Sicherheit ist gegeben, wenn zB in der Baugenehmigung die Verwendung des Materials (einschließlich der geschätzten Masse oder des geschätzten Volumens) für Bauzwecke angegeben ist. Ist dies nicht der Fall (zB weil keine Genehmigung erforderlich ist), kann auch ein vorweg erstellter Bauplan diese Funktion erfüllen, ebenso wie ein Abfallwirtschaftskonzept für die Bauarbeiten.

Material, das über die geplante wieder einsetzbare Menge hinaus anfällt und von der Baustelle weggebracht wird, ist in der Regel als Abfall anzusehen (vgl. zB VwGH vom 25.2.2009, Zl. 2008/07/0182).

„Materialien in ihrem natürlichen Zustand verwendet“

Nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial wird in seinem natürlichen Zustand verwendet, wenn nach der Aushubtätigkeit das Material unverändert wieder eingesetzt wird.

„An dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, verwendet“

Als selber Ort ist grundsätzlich das Baugrundstück anzusehen, auf der die Aushub- oder Abräumtätigkeit stattgefunden hat bzw. der Bereich, der von der jeweiligen Baugenehmigung umfasst ist. Ein zwischenzeitlicher Ab- und Rücktransport des Bodenaushubmaterials ist für diese Beurteilung nicht relevant.

Bei Linienbauten bedeutet „am selben Ort“ die Verwendung des Bodenaushubmaterials innerhalb desselben Bauloses.

„Für Bauzwecke verwendet“

Beispielsweise sind darunter folgende Maßnahmen zu verstehen:

- Verfüllung von Baugruben
- Aufschüttungen für eine Terrasse
- Herstellung des Straßenunterbaus
- Abschrägungen bei der baulichen Anlage
- Dammschüttungen, zB. Lärmschutzdämme
- Künettenverfüllungen

Das eingesetzte Material darf das unbedingt erforderliche Ausmaß für diese Maßnahme nicht überschreiten, da sonst die Voraussetzung „für Bauzwecke eingesetzt“ nicht als erfüllt anzusehen ist.

Hingewiesen wird, dass Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach anderen Materiengesetzen, zB WRG, Naturschutz oder Bauordnung, unberührt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag. Evelyn Wolfslehner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	qfRWNd5mtWuoC3Qg45U6WGBh0WAdd/AdRaTxasuAqJw1QiVrfS76XdEGKTixzEUMFg4bYv/1104E2/c9V4uLWJnY3/vcJyN0QzKy2sZk62ZE4XyQvbpTdN0UvhZyrlq9bRYq3jmio+k7bbET2sao4t+zyuinh/rk3YRnlUHPWkl=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-04T09:27:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	